

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

13 SEP 1972

Gesetz ZPO § 519 b, ArbGG §§ 66, 77

Leitsätze

Das Berufungsgericht darf die in einem Berufungsschriftsatz niedergelegte Berufung dann nicht mehr als unzulässig verwerfen, wenn im Zeitpunkt seiner Entscheidung eine weitere Berufungsschrift derselben Partei vorliegt, die sich gegen dasselbe Urteil richtet. Das Gericht muß eine einheitliche Entscheidung treffen, da nur ein Rechtsmittel anhängig ist (Anschluß an BGHZ 45, 380 = LM Nr. 19 zu § 519 b ZPO und BGH LM Nr. 22 zu § 519 b ZPO).

Aktenzeichen 2 AZB 32/71

Beschluß des BAG vom 13 September 1972 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 32/71

134

3 Sa 365/71 Dusseldorf

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. September 1972 beschlossen

Auf die sofortige Beschwerde des Klagers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 30 September 1971 - 3 Sa 365/71 - aufgehoben

Die Entscheidung über die Kosten, auch des Beschwerdeverfahrens, wird dem Landesarbeitsgericht Dusseldorf übertragen

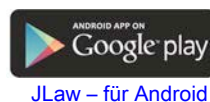
G r u n d e

Der Kläger hat am 4 September 1971 Berufung gegen das seine Klage abweisende Urteil des 1. Arbeitsgerichts Dusseldorf eingelegt,

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

das ihm erst am 22 September 1971 zugestellt worden ist. An diesem Tag ist eine weitere Berufungsschrift des Klagers bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen. Der Kläger hat seine Berufung mit Schriftsatz vom 5 Oktober 1971 begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 30 September 1971 die Berufung vom 4 September 1971 als unzulässig verworfen, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet worden war. Auf Grund der Berufung vom 22 September 1971 ist der Rechtsstreit in zweiter Instanz weitergeführt worden. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revisionsbeschwerde begehrt der Kläger die Aufhebung des Beschlusses vom 30 September 1971.

Die Revisionsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Macht eine Partei mehrmals von einem Rechtsmittel Gebrauch, so kann das Rechtsmittelgericht die zuerst eingegangene Rechtsmittelschrift als Rechtsmittel nicht mehr in einem selbständigen Verfahren behandeln, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine weitere Rechtsmittelschrift eingegangen ist. Vielmehr ist über das Rechtsmittel einheitlich zu entscheiden, denn es ist nur ein Rechtsmittelverfahren anhängig.

Diese in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannte Rechtsauffassung (BGHZ 45, 380 [383] = LM Nr. 19 zu § 519 b ZPO, BGH LM Nr. 22 zu § 519 b ZPO), der sich der erkennende Senat anschließt, beruht auf der Unterscheidung zwischen dem Rechtsmittel als solchem und dem einzelnen Rechtsmittelschriftsatz (vgl. RGZ 102, 364 [365]). Von dem Rechtsmittel, das die Partei gegen ein Urteil hat, kann sie mehrmals und solange Gebrauch machen, wie die Rechtsmittelfrist nicht verstrichen ist. Solange ihr das Rechtsmittel zusteht, kann sie wiederholt Rechtsmittelschriftsätze einreichen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Rechtsmittelkläger mit den verschiedenen Rechtsmittelschriften nur das Ziel verfolgt, ein einheitliches, zulassiges Rechtsmittel zu ergreifen und damit die Überprüfung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

des angefochtenen Urteils zu erreichen.

Das Rechtsmittelgericht hat deshalb in einem solchen Falle zu prüfen, ob eine der eingelegten Rechtsmittelschriften zu einer Überprüfung des Urteils führen kann. Wenn das Rechtsmittelgericht diese Frage bejaht, trifft es die Sachentscheidung. Diejenigen Rechtsmittelschriftsätze, durch die das Rechtsmittel früher oder später nochmals eingelegt worden ist, haben dann keine selbständige Bedeutung mehr für die Sache und sind daher gegenstandslos. Wenn das Rechtsmittelgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß keine der Rechtsmittelschriften zur Zulässigkeit des Rechtsmittels führt, hat es gleichfalls nur einheitlich über das Rechtsmittel als solches zu entscheiden und das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Gegen diese Verfahrensgrundsätze hat das Landesarbeitsgericht verstoßen, als es nur über die zuerst eingelegte Berufung entschied, obgleich insgesamt zwei Berufungsschriftsätze vom Kläger eingereicht und beide im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung anhängig waren. Das Landesarbeitsgericht durfte unter diesen Umständen die erste Berufung nicht mehr verwerfen, sondern mußte eine einheitliche Entscheidung treffen.

Mit der hier vertretenen Rechtsauffassung setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch zum Beschluß des Ersten Senats vom 21. September 1954 (BAG 1, 82 = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO). Auf Anfrage hat der Erste Senat mit Beschluß vom 25. Juli 1972 - 1 AR 232/72 - festgestellt, daß die im Beschluß vom 21. September 1954 vertretene Auffassung, die erste Berufung hatte nach Einlegung der zweiten Berufung verworfen werden können, für die Entscheidung des Ersten Senats nichttragend gewesen sei, im übrigen werde für den Fall, daß zwischen der vom Ersten Senat und der vom Bundesgerichtshof vertretenen Rechtsauffassung eine Divergenz bestehe, die in BAG 1, 82 ff. vertretene Auffassung aufgegeben.

Somit war der angefochtene Beschluß auf die sofortige Beschwerde des Klägers aufzuheben. Die Kostenentscheidung war, auch hinsichtlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens, auf

- 4 -



Landesarbeitsgericht zu übertragen. Ob durch die Einlegung der Berufung vom 4. September 1971 etwa entstandene besondere Kosten der im Rechtsstreit unterliegenden oder der obsiegenden Partei zur Last fallen, entscheidet sich gemäß § 91 ZPO danach, ob diese Berufungseinlegung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war (RGZ 102, 364 [366], BGHZ 45, 380 [384]).

gez. Dr. König

Dr. Groninger

Hillebrecht

